



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 24. Januar 2012

Nr. 03

<i>Inhalt</i>	Seite
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	152
Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011	153
Statut des Zentrums für Wissenschaftstheorie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 2011	156
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009 vom 14. Dezember 2011	161
Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2007 vom 16.01.2012	172
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.09.2009 vom 16.01.2012	174
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.01.2012	176

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 2 folgende Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt 136,25 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,65 € für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,35 € für den Studierendensport.
3. 124,05 € für das Semesterticket
4. 0,20 € für ein Hochschulradio.“

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung tritt zum Sommersemester 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19. Dezember 2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 5. Januar 2012

Münster, den 6. Januar 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 6. Januar 2012

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
des konfessionellen Beirats
für Islamische Theologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Dezember 2011**

In der Absicht, die institutionellen Voraussetzungen für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge in Islamischer Theologie und für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu schaffen, erlässt die Westfälische Wilhelms- Universität Münster im Benehmen mit dem Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) die nachfolgende Ordnung zur Errichtung eines Beirats für Islamische Theologie.

1. Teil: Aufgaben

§ 1 Aufgaben

Der Beirat soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung Islamischer Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vertreten. Die Mitwirkung des Beirats vollzieht sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Mitwirkung in Bezug auf theologische Studiengänge, Lehrstühle und Einrichtungen

(1) Die Westfälischen Wilhelms-Universität hat vor der Errichtung oder Änderung eines islamisch-theologischen Studienganges sowie bei bekenntnisrelevanten Fragen der Organisation und Binnenstruktur von Einrichtungen für Islamische Theologie das Einverständnis des Beirates einzuholen.

(2) Das Einverständnis kann nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Studieninhalten

(1) Vor Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen ist das Einverständnis des Beirates einzuholen.

(2) Das Einverständnis kann nur aus religiösen Gründen verweigert werden. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4 Mitwirkung bei Personalentscheidungen

(1) Vor der Berufung oder Anstellung einer Dozentin/eines Dozenten mit selbständigen Lehraufgaben hat die Rektorin/der Rektor nach Abschluss des hochschulinternen Auswahlverfahrens, das ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien folgt, das Einverständnis des Beirates hinsichtlich der Person auf der Liste einzuholen, welcher der Ruf erteilt werden soll. Entsprechendes gilt bei der Erteilung eines Lehrauftrags durch den Fachbereich. Das Einverständnis darf nur aus religiösen Gründen, die sich auf Lehre oder Lebenswandel beziehen, verweigert werden. Vor einer negativen Entscheidung des Beirats ist die/der Betroffene anzuhören. Die Gründe sind in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Beanstandet der Beirat nachträglich die Lehrtätigkeit einer/eines angestellten oder berufenen Dozentin/Dozenten aus religiösen Gründen, so trägt die Westfälische Wilhelms-Universität dafür Sorge, dass die/der Betroffene nicht mehr im Bereich der Islamischen Theologie unterrichtet. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

2. Teil: Organisation und Willensbildung

§ 5 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier Vertreterinnen/Vertreter der organisierten Muslime,
2. vier weitere Vertreterinnen/Vertreter, jeweils
 - a. zwei muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - b. zwei muslimische Religionsgelehrte.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Bestellung der Mitglieder, Amtszeit

(1) Die Vertreter der organisierten Muslime werden durch den Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (KRM) berufen.

(2) Die muslimischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sollen die Sicht der unabhängigen, bekennenden Muslime in den Beirat einbringen. Sie werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem KRM einvernehmlich bestimmt. Hierzu erstellen die Westfälische Wilhelms-Universität und der KRM eine Liste mit jeweils mindestens drei Personen. Kann eine Einigung auf Grund dieser Vorschlagslisten nicht erzielt werden, so benennt die Westfälische Wilhelms-Universität eine Person aus der Liste des KRM, der KRM eine Person aus der Liste der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(3) Für die Berufung der muslimischen Religionsgelehrten gilt das Verfahren nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Vorschlagslisten dürfen nur Personen enthalten, deren wissenschaftlicher Sachverstand auf dem Gebiet der Islamischen Theologie nachgewiesen ist. Ein solcher Nachweis kann durch eine einschlägige Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation erfolgen.

(4) Bei der Zusammensetzung soll auf eine angemessene Beteiligung der Geschlechter geachtet werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

§ 7 Einberufung des Beirates

(1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine schriftliche Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vierzehn Werktage vor dem Sitzungstag abgesandt worden ist. Die/Der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm mindestens sechzehn Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch von der Westfälischen Wilhelms-Universität mitgeteilt worden sind.

(2) Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

(3) In dringenden Fällen kann der Beirat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

(4) Der Beirat kann in einzelnen Fragen schriftlich oder elektronisch abstimmen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen.

§ 8 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Für Beschlüsse des Beirates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie eine Mehrheit in der Gruppe der organisierten Muslime (§ 2 Abs. 1 Nr.1) erforderlich.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Beiratssitzung einzuladen. Nach erneuter Einberufung ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in deutscher Sprache.

§ 9 Geschäftsführung

Die Westfälische Wilhelms-Universität benennt im Benehmen mit dem Beirat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, die/der im Namen der/des Vorsitzenden zu den Sitzungen einlädt, eine Sitzungsniederschrift verfasst und für die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt

§ 10 Aufwandsentschädigung und Reisekosten

(1) Die Tätigkeit als Mitglied des Beirates erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates je Sitzungstag eine Aufwandsentschädigung.

(3) Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet.

3. Teil: Schlussbestimmung

§ 11 Überprüfungsklausel

Ändert sich die Organisationsstruktur der Muslime in Deutschland erheblich, wird diese Ordnung entsprechend angepasst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Dezember 2011. Der Beschluss erging auf der Grundlage des Kooperationsvertrags der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Koordinationsrat der Muslime in Deutschland.

Münster, den 21. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Statut des Zentrums für Wissenschaftstheorie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 2011

§ 1 Name, Ziel, Aufgabe

Das Zentrum für Wissenschaftstheorie (ZfW) ist ein institutionalisierter, fächerübergreifender Forschungsverbund in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der der Auseinandersetzung mit Fragen und Problemstellungen der Wissenschaftstheorie gewidmet ist. Neben der Verknüpfung und Intensivierung der Forschungs- und Lehraktivitäten auf dem Gebiet der Wissenschaftstheorie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verfolgt das Zentrum für Wissenschaftstheorie das Ziel, durch eigene Veranstaltungen und Forschungsvorhaben Beiträge zu aktuellen Debatten in der Wissenschaftstheorie zu leisten. Darüber hinaus beteiligt sich das Zentrum für Wissenschaftstheorie an der Planung und Organisation des wissenschaftstheoretischen Lehrangebots der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und unterstützt die Interdisziplinarität und Strukturierung der Graduiertenförderung im Bereich der Wissenschaftstheorie.

§ 2 Mitglieder, assoziierte Mitglieder

- (1) Mitglied des Zentrums für Wissenschaftstheorie können Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Zentrum für Wissenschaftstheorie endet
 1. durch schriftliche Erklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher,
 2. bei einem Ausscheiden aus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung; dies gilt nicht, sofern das Ausscheiden nur vorübergehend ist.

Beeinträchtigt ein Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit des Zentrums für Wissenschaftstheorie, so kann es auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann wissenschaftstheoretisch Interessierte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, auf Vorschlag des Vorstandes oder zweier Mitglieder, im Fall des Ausscheidens nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch auf eigenen Antrag, als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums für Wissenschaftstheorie sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums für Wissenschaftstheorie. Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gilt nur für die aus der mit der Einladung verschickten Tagesordnung ersichtlichen Punkte.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher bzw. von ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter bei Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Abweichend kann gegenüber Mitgliedern, die dem Zentrum für Wissenschaftstheorie zu diesem Zweck eine elektronische Adresse mitgeteilt haben, die Einladung in Textform erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher geleitet. Die Sprecherin/Der Sprecher kann die Leitung der Mitgliederversammlung der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Arbeit des Zentrums für Wissenschaftstheorie langfristig fest. Insbesondere obliegen ihr die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des Zentrums,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,

f) Beschlussfassung über das Statut, über die Änderung des Statuts und über die Auflösung des Zentrums für Wissenschaftstheorie.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte (Abs. 2 Satz 3) vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Leitung des Zentrums für Wissenschaftstheorie obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und höchstens sechs Personen. Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und unterschiedlichen Statusgruppen angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin/einen stellvertretenden Sprecher.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und wählt den Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren; nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Zentrum für Wissenschaftstheorie endet dessen Vorstandsamt.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums für Wissenschaftstheorie von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

§ 6 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das Zentrum für Wissenschaftstheorie im Rechtsverkehr innerhalb der Universität und nach außen. Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Der Vorstand kann einer hauptamtlichen Mitarbeiterin/einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität die Führung von Geschäften des Zentrums für Wissenschaftstheorie einschließlich der Vertretung im Rechtsverkehr übertragen. Ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, nimmt sie/er an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil; ihr/ihm kann von der Sprecherin/vom Sprecher die Leitung der Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Wissenschaftlichen Beirat berufen, der dem Zentrum für Wissenschaftstheorie beratend zur Seite steht. Dem Beirat können sowohl Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Westfälischen Wilhelms-Universität als auch auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit des Zentrums für Wissenschaftstheorie aussprechen.

§ 9
Änderung des Statuts

Das Statut kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden; dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10
Auflösung des Zentrums für Wissenschaftstheorie

Das Zentrum für Wissenschaftstheorie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; vertretene Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 werden dabei nicht mitgezählt.

§ 11
Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 7. November 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Zentrums für Wissenschaftstheorie vom 7. November 2011.

Münster, den 20. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Das vorstehende Statut wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009
vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14. September 2009 (AB Uni 42/2009, S. 3083), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 29. August 2011 (AB Uni 26/2011, S.1961) wird folgendermaßen geändert:

1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler, durchsuchbarer Form im pdf-Format auf CD/DVD einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

1a. § 13 Absatz 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (10) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

1b. Nach § 13 Absatz 10 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:

- (11) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabensteller / der Aufgabensteller angehört; der Zeitpunkt des Aushangs ist aktenkundig zu machen. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch ihre Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.

1c. In § 15 Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 ergänzt:

⁶Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

Die Sätze 6-9 werden zu den Sätzen 7-10.

2. Die Modulbeschreibungen „Allgemeine Chemie“, „Anorganische Chemie – Grundlagen (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2008/09 aufgenommen haben)“, Physikalische Chemie“ und „Toxikologie und Rechtskunde“ erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

a) Das Modul o1 „Allgemeine Chemie“ wird durch die beiden folgenden Fassungen ersetzt:

Modultitel deutsch:		Allgemeine Chemie (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2011/12 aufgenommen haben)					
Modultitel englisch:		General Chemistry					
Studiengang:		BSc Chemie					
1	Modulnummer: o1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 17	Workload (h): 510 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	60 h; 4 SWS	60 h
	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
	3.	Ü	Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
4.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	150 h; 10 SWS	60 h	
4	Lehrinhalte: Atombau, chemische Bindung (kovalente, metallische und ionische Bindung), Symmetriehlehre, Gase, Flüssigkeiten und Lösungen, chemisches Gleichgewicht, Energieumsatz und Kinetik chemischer Reaktionen, Säuren und Basen, Redoxreaktionen, Löslichkeit. Aufbau organischer Verbindungen (Alkane, Alkene, Alkine, Aromaten), Substituenteneffekte, Homolysen und Heterolysen, Grundtypen organischer Reaktionen (Substitution, Addition, Eliminierung), Organische Säuren und Basen, Carbonylreaktivität. In Seminaren werden ausgewählte Aufgaben aus dem Bereich der Vorlesung besprochen, in den Übungen sind Aufgaben selbständig zu lösen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Ziel dieser Veranstaltung ist die Einführung der Studienanfänger in die chemische Denkweise sowie durch eine teilweise Wiederholung und Vertiefung des Stoffes aus der Oberstufe eine Nivellierung des recht unterschiedlichen Kenntnisstandes der Erstsemester. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, einfache chemische Sachverhalte zu bearbeiten und dem komplexeren Stoff der nachfolgenden Module zu folgen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Modulteilklausur AC (über die gesamten anorganisch-chemischen Lehrinhalte des Moduls)			90 Min.	75%		
Modulteilklausur OC (über die gesamten organisch-chemischen Lehrinhalte des Moduls)			30 Min.	25%			

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	zu Nr. 1: eine Klausur	120 Min.
	zu Nr. 3: Bearbeitung von Übungsaufgaben	---
	zu Nr. 4: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvorschriften, erfolgreiche Durchführung qualitativer Analysen	---
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 17/168	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 zur Modulteilklausur AC: erfolgreicher Abschluss des anorganisch-chemischen Praktikumsteils zur Modulteilklausur OC: erfolgreicher Abschluss des organisch-chemischen Praktikumsteils	
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Das Praktikum (Nr. 4) findet in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Wintersemesters statt. Aus Kapazitätsgründen ist es möglich, dass ein Teil der Studierenden den organisch-chemischen Teil des Praktikums erst im folgenden Sommersemester absolviert. Die Modulteilklausuren finden jeweils zeitnah im Anschluss an den entsprechenden Praktikumsteil statt.	

Modultitel deutsch: Allgemeine Chemie (Fassung für Studierende, die ihr Studium bis zum WS 2010/11 aufgenommen haben)																																											
Modultitel englisch: General Chemistry																																											
Studiengang: BSc Chemie																																											
1	Modulnummer: 01 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																										
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1 LP: 17 Workload (h): 510 h																																										
3	Modulstruktur:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Vorlesung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>60 h; 4 SWS</td> <td>30 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Seminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 h; 2 SWS</td> <td>30 h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Übungen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h; 2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>P</td> <td>Praktikum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>150 h; 10 SWS</td> <td>30 h</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td></td> <td>Modulabschlussprüfung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>---</td> <td>90 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60 h; 4 SWS	30 h	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h; 2 SWS	30 h	3.	Ü	Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h	4.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	150 h; 10 SWS	30 h	5.		Modulabschlussprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	---	90 h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																				
	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60 h; 4 SWS	30 h																																				
	2.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h; 2 SWS	30 h																																				
	3.	Ü	Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h																																				
4.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	150 h; 10 SWS	30 h																																					
5.		Modulabschlussprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	---	90 h																																					
4	Lehrinhalte: Atombau, chemische Bindung (kovalente, metallische und ionische Bindung), Symmetriellehre, Gase, Flüssigkeiten und Lösungen, chemisches Gleichgewicht, Energieumsatz und Kinetik chemischer Reaktionen, Säuren und Basen, Redoxreaktionen, Löslichkeit. Aufbau organischer Verbindungen (Alkane, Alkene, Alkine, Aromaten), Substituenteneffekte, Homolysen und Heterolysen, Grundtypen organischer Reaktionen (Substitution, Addition, Eliminierung), Organische Säuren und Basen, Carbonylreaktivität. In Seminaren werden ausgewählte Aufgaben aus dem Bereich der Vorlesung besprochen, in den Übungen sind Aufgaben selbständig zu lösen.																																										
5	Erworbene Kompetenzen: Ziel dieser Veranstaltung ist die Einführung der Studienanfänger in die chemische Denkweise sowie durch eine teilweise Wiederholung und Vertiefung des Stoffes aus der Oberstufe eine Nivellierung des recht unterschiedlichen Kenntnisstandes der Erstsemester. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, einfache chemische Sachverhalte zu bearbeiten und dem komplexeren Stoff der nachfolgenden Module zu folgen.																																										
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---																																										
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																										
8	Prüfungsleistungen:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modulabschlussklausur</td> <td>120 Min.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Modulabschlussklausur	120 Min.	100%																																				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																									
Modulabschlussklausur	120 Min.	100%																																									
9	Studienleistungen:																																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>zu Nr. 1: eine Klausur</td> <td>120 Min.</td> </tr> <tr> <td>zu Nr. 3: Bearbeitung von Übungsaufgaben</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>zu Nr. 4: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvorschriften, erfolgreiche Durchführung qualitativer Analysen</td> <td>---</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	zu Nr. 1: eine Klausur	120 Min.	zu Nr. 3: Bearbeitung von Übungsaufgaben	---	zu Nr. 4: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvorschriften, erfolgreiche Durchführung qualitativer Analysen	---																																		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																									
	zu Nr. 1: eine Klausur	120 Min.																																									
zu Nr. 3: Bearbeitung von Übungsaufgaben	---																																										
zu Nr. 4: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvorschriften, erfolgreiche Durchführung qualitativer Analysen	---																																										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.																																										

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 17/168	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1	
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Das Praktikum (Nr. 4) findet in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Wintersemesters statt.	

b) Das Modul 04 „Anorganische Chemie – Grundlagen „Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2008/09 aufgenommen haben“ wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Modultitel deutsch:		Anorganische Chemie – Grundlagen (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2008/09 aufgenommen haben)					
Modultitel englisch:		Inorganic Chemistry – Fundamentals					
Studiengang:		BSc Chemie					
1	Modulnummer: 04	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2 – 3	LP: 18	Workload (h): 540 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2.5	45 h; 3 SWS	30 h
	2.	V	Vorlesung II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2.5	45 h; 3 SWS	30 h
	3.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h; 2 SWS	30 h
	4.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	150 h; 10 SWS	60 h
5.		Modulabschlussprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	---	120 h	
4	Lehrinhalte: Vorlesung I: Chemie der Hauptgruppenelemente; Stoffchemie der Elemente unter besonderer Berücksichtigung technisch relevanter Verfahren; Zusammenhänge im Periodensystem, chemische Bindung und Strukturchemie, molekülchemische, festkörperchemische und materialwissenschaftliche Aspekte. Vorlesung II: Chemie der Übergangsmetalle: Systematische Bearbeitung anhand des Periodensystems, Stoffchemie, Koordinationschemie mit Ligandenfeldtheorie, technische Anwendung, bioanorganische und festkörperchemische Aspekte.						
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul vermittelt die Grundlagen der Anorganischen Chemie mit technisch relevanten Verbindungen und Methoden. Durch Verknüpfung der in der Allgemeinen Chemie gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung oder zur Triebkraft chemischer Reaktionen mit stoffchemischen Aspekten soll das grundlegende Verständnis chemischer Vorgänge gefördert werden. Dies wird in späteren Vorlesungen auf komplexere Systeme mit Bezug zu modernen Vorstellungen unserer Wissenschaft und auf aktuelle forschungsrelevante Themen übertragen. Grundsätzlich sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, aufgrund des erworbenen Verständnisses einfache Fragestellungen zur Anorganischen Chemie aus den Bereichen Technik und Wissenschaft selbständig zu bearbeiten und den komplexeren Themen der eher wissenschaftlich orientierten späteren Veranstaltungen zu folgen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	mündliche Modulabschlussprüfung			30 Min.	100%		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	zu Nr. 1: eine Klausur	120 Min.
	zu Nr. 4: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvorschriften, Präparate, Protokolle, eine Klausur, Bibliothekseinweisung	Klausur: 120 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18/168	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 2011/12 aufgenommen haben: zu Nr. 4: erfolgreicher Abschluss der Modulteilklausur AC im Modul „Allgemeine Chemie“ für Studierende, die ihr Studium bis zum WS 2010/11 aufgenommen haben: zu Nr. 4: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“	
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Die Veranstaltungen Nr. 1 und 4 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 2 im dritten Fachsemester (Wintersemester) statt. Das Seminar Nr. 3 wird über beide Semester jeweils mit 1 SWS angeboten.	

c) Das Modul o6 „Physikalische Chemie“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

Modultitel deutsch:		Physikalische Chemie					
Modultitel englisch:		Physical Chemistry					
Studiengang:		BSc Chemie					
1	Modulnummer: o6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 14	Workload (h): 420 h		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	60 h; 4 SWS	30 h
	2.	Ü	Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
	3.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	120 h; 8 SWS	60 h
4.		Modulabschlussprüfung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	---	60 h	
4	Lehrinhalte: Grundlagen der chemischen Thermodynamik und Elektrochemie: makroskopische Beschreibung (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale) und mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen, chemischen Reaktionen und Transportvorgängen. Dieses Modul vermittelt die Grundlagen und Konzepte zur physikalisch-chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse.						
5	Erworbene Kompetenzen: Durch Verknüpfung der im Modul „Allgemeine Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit mathematischen Methoden soll eine quantitative Beschreibung zur Bilanzierung (und Vorhersage) von Stoff- und Energieumsätzen entwickelt werden. Die Studierenden lernen die Bedeutung physikalisch-chemischer Themen für weite Bereiche der Chemie kennen. Ziel ist das Verständnis chemischer Vorgänge auf der Basis physikalisch-chemischer Anschauungen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	zu Nr. 1: eine Klausur in der Mitte der Vorlesung, Bonuspunkte durch erfolgreiche Teilnahme an den Übungen, Erläuterungen unter „Sonstiges“			150 Min.	1/3		
	zu Nr. 3: zwei mündliche Prüfungen, praktikumsbegleitend			jeweils 45 Min.	1/3		
Modulabschlussklausur über den gesamten Modulinhalt			150 Min.	1/3			
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	zu Nr. 2: erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben			mind. 1/3 der Übungsaufgaben des laufenden Semesters			
zu Nr. 3: Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu Praktikumsversuchen			---				

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/168	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul „Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler“ zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Allgemeine Chemie“, bestandene Klausur zu Nr. 1	
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen des laufenden Semesters können bis zu 10 % der möglichen Gesamtpunktzahl der Klausur zur Vorlesung (Nr. 1) als Bonuspunkte angerechnet werden. Die Klausur ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl (aus Klausur und Übungen) mindestens der Hälfte der maximalen Gesamtpunktzahl der Klausur entspricht. Ein weiterer Prüfungsversuch wird im gleichen Semester in Form einer zweieinhalbstündigen Nachklausur angeboten. Die zusätzlichen Punkte aus den Übungen werden für diesen Prüfungsversuch nicht angerechnet. Die Veranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester statt.	

d) Das Modul 15 „Toxikologie und Rechtskunde“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

Modultitel deutsch:		Toxikologie und Rechtskunde						
Modultitel englisch:		Toxicology and Legal Studies						
Studiengang:		BSc Chemie						
1	Modulnummer: 15	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3 oder 5	LP: 2	Workload (h): 60 h			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Toxikologie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h; 1 SWS	15 h
2.	V	Vorlesung Rechtskunde	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h; 1 SWS	15 h	
4	Lehrinhalte: Toxikologie: Allgemeine Toxikologie (Begriffsbestimmung, Prüfverfahren, Toxikokinetik, Toxikodynamik, chemische Kanzerogenese, Prinzipien der Vergiftungsbehandlung); spezielle Toxikologie anorganischer Schadstoffe (Säuren, Laugen, gasförmige Stoffe, Metalle und Kationen, Nichtmetalle und Anionen), spezielle Toxikologie organischer Schadstoffe (Atem- und Blutgifte, Lösungsmittel, polychlorierte Dibenzodioxine und Biphenyle, Pestizide, Naturstoffe). Spezielle Rechtsgebiete für Chemiker: Grundlagen des Rechts und des Rechtssystems in Europa und der BRD (Grundgesetz, Rechtsgebiete, Arten von Rechtsquellen und Rechtsnormen, Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz), Chemikalienrecht (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln, sonstige Vorschriften und Richtlinien), Arbeitsschutzgesetz, Umweltrechte (Wasserhaushaltsgesetz und nachrangige Gesetze und Verordnungen, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz).							
5	Erworbene Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls wird die <i>eingeschränkte Sachkenntnis</i> nach §5 ChemVerbotsV bescheinigt.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					---	---	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						---	
	zu Nr. 1: eine Klausur						60 Min.	
zu Nr. 2: eine Klausur						60 Min.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Das Modul geht nicht in die Fachnote ein.							

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: ---	
13	Anwesenheit: ---	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Lebensmittelchemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Voraussetzung für die Bescheinigung der <i>ingeschränkten Sachkenntnis</i> nach §5 ChemVerbotsV ist der erfolgreiche Abschluss der Module „Anorganische Chemie – Grundlagen“ und „Organische Chemie – Grundlagen“.	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2007/2008 aufgenommen haben. Die Änderung in § 12 Absatz 1 (digitales Format der Bachelorarbeit) ist nur auf Studierende anzuwenden, die ihre Bachelorarbeit nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. November 2011.

Münster, den 14. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Dezember 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2007
vom 16.01.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22.01.2007 (AB Uni 16/2007, S. 799 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.09.2009 (AB Uni 38/2009, S. 2760 ff.), werden wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8 neu eingefügt:

„§ 8

Studieren eines Zusatzmoduls

- (1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 in der geltenden Fassung wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das „Modul 21: Ergänzende Studien“ aus diesem Masterstudiengang zu studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) ¹Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. ²Sie ist frühestens im 5. Fachsemester und nur dann möglich, wenn der/die Studierende lediglich noch die Leistungen für das 5. und 6. Fachsemester erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.
- (3) ¹Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gilt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die in dem Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ im Rahmen des Zwei-Fach-Modells nach der Rahmenordnung vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz vom 12.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11.09.2009
vom 16.01.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.09.2009 (AB 36/2009, S. 2600 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07.11.2011 (AB Uni 31/2011, S. 2379 ff.), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15 a neu eingefügt:

„§ 15 a

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase

- (1) ¹Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. ² Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ während der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.
- (3) Hat ein Studierender/eine Studierende in der Bachelorphase ein Zusatzmodul aus dem Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ studiert und dieses endgültig nicht bestanden, so kann sie/er nicht zu diesem Masterstudiengang zugelassen werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 12.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.01.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 11 Die Bachelorarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 19 Diploma Supplement
 - § 20 Einsicht in die Studienakten
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen niederländische Sprache, Politik und Wirtschaft, Kommunikation und Medien sowie Geschichte und Kultur, jeweils in Bezug auf Deutschland und die Niederlanden und auf den Vergleich beider Länder, sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan liegt beim Prüfungsamt.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- Basismodul Spracherwerb
- Modul Wissenschaftliches Arbeiten
- Basismodul Politik und Wirtschaft
- Basismodul Kommunikation und Medien
- Basismodul Geschichte und Kultur
- Aufbaumodul Spracherwerb
- Aufbaumodul Politik und Wirtschaft
- Aufbaumodul Kommunikation und Medien
- Aufbaumodul Geschichte und Kultur
- Vertiefungsmodul (an der Radboud Universität Nijmegen)
- Modul Praktikum
- Modul Bachelorarbeit

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Der Bachelorstudiengang *Niederlande-Deutschland-Studien* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, ein Tutorium, einen Workshop und ein Kolloquium.

(2) In den Vorlesungen wird grundsätzlich vor allem Überblickswissen zu bestimmten Themen vermittelt, wobei auf manche Fragestellungen auch intensiver eingegangen wird.

(3) ¹Die Seminare in den Basismodulen dienen der Vermittlung eher allgemeiner Kenntnisse und darüber hinaus dazu, eine Grundlage für die Inhalte, Arbeitsformen und Anforderungen der Aufbaumodule zu schaffen. ²Die Seminare der Aufbaumodule erweitern und vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen. ³Die Seminare des Vertiefungsmoduls dienen der inhaltlichen Spezialisierung, die auf die Bachelorarbeit vorbereiten kann.

(4) Die Übungen in den Modulen des Spracherwerbs und im Modul Wissenschaftliches Arbeiten geben den Studierenden im stärkeren Maße als in den Seminaren die Möglichkeit, durch praktische Anwendung bestimmte Lehrinhalte zu verinnerlichen.

(5) Das Tutorium zur Vorlesung Literaturgeschichte dient der vertieften Beschäftigung mit literarischen Texten, die in der Vorlesung beispielhaft Erwähnung finden.

(6) Im Rahmen des Workshops bietet sich den Studierenden die Gelegenheit, sich in der Gruppe und unter inhaltlicher Anleitung intensiv mit ihren Praktikumserfahrungen auseinander zu setzen.

(7) ¹Das Kolloquium findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. ²Es dient dazu, dass sich die Studierenden ausführlich und unter Anleitung des Dozenten/der Dozentin mit dem methodischen und inhaltlichen Aufbau der eigenen Bachelorarbeit und der Bachelorarbeiten ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen beschäftigen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 6, 12, 14, 16 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Diese erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang und/oder im Internet bekannt gemacht. ⁴Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40-45 Seiten nicht überschreiten und zusätzlich eine etwa fünfseitige Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/niederländisch) beinhalten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 135 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen,

kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden.³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein.⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen.⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte.⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder niederländischer Sprache geschrieben. ²Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³In letzterem Fall entscheiden über die Sprache, in der die Zusammenfassung geschrieben werden muss, die beteiligten Prüferinnen und Prüfer. ⁴Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁵Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁶Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag bis zu einem Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag bis zu einem Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die

Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent angerechnet werden.

(8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls, mit Ausnahme des Moduls *Bachelorarbeit*, stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Das Studium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. ²Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

5 = nicht ausreichend = genügt;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) ¹Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Die Bewertung der Bachelorarbeit sowie die Bewertung des Praktikumsberichts wird spätestens fünf Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt.

(3) ¹Über die Bewertung der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem QISPOS bekannt gegeben. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird ein schriftlicher Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 16 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 5 und 6,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Dekan zu stellen. ³Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁵§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bache-

lorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierenden innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 in dem Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 19.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Basismodul Spracherwerb																																					
Modultitel englisch:																																					
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																					
1	Modulnummer: 1 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																				
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1. & 2.</td> <td>LP: 12</td> <td>Workload (h): 360</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 12	Workload (h): 360																													
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 12	Workload (h): 360																															
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Niederlands 1* (Niederländisch 1)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60 (4 SWS)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Niederlands 2* (Niederländisch 2)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60 (4 SWS)</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Mondelinge taalvaardigheid* (Mündliche Sprachfertigkeit)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (4 SWS)</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Veranstaltungstitel wurden für den Akkreditierungsantrag ins Deutsche übersetzt. In Verzeichnissen werden allerdings nur die niederländischen verwendet.</p>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Niederlands 1* (Niederländisch 1)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90	2.	S	Niederlands 2* (Niederländisch 2)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90	3.	Ü	Mondelinge taalvaardigheid* (Mündliche Sprachfertigkeit)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (4 SWS)	30
Modulstruktur:																																					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																															
1.	S	Niederlands 1* (Niederländisch 1)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90																															
2.	S	Niederlands 2* (Niederländisch 2)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90																															
3.	Ü	Mondelinge taalvaardigheid* (Mündliche Sprachfertigkeit)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (4 SWS)	30																															
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Basismodul Spracherwerb wird die allgemeine Kommunikationsfähigkeit in der niederländischen Sprache vermittelt. Neben dem Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache wird das Hör- und Leseverständnis mit Hilfe von Textmaterial und unter Einsatz von Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult sowie die Produktion und Rezeption von Texten unterschiedlicher medialer Formen eingeübt. In Gruppenarbeit wird das Diskutieren und Argumentieren im Niederländischen geübt.</p>																																				
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressatenbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Die Studierenden verfügen über Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Durch die Arbeit in Studiengruppen haben sie außerdem berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, erworben.</p>																																				
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																				
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																				
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Prüfungsleistungen:</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niederländisch 1: Klausur</td> <td>90 min.</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Niederländisch 2: Klausur</td> <td>90 min.</td> <td>50 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Niederländisch 1: Klausur	90 min.	50 %	Niederländisch 2: Klausur	90 min.	50 %																								
Prüfungsleistungen:																																					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																			
Niederländisch 1: Klausur	90 min.	50 %																																			
Niederländisch 2: Klausur	90 min.	50 %																																			

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Mündliche Sprachfertigkeit: Kurzpräsentation	15 min.
	Gespräch	15 min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache nur in der Interaktion mit der/dem Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal vier Sitzungen (Spracherwerbsseminare) bzw. zwei Sitzungen (Übung) versäumen, andernfalls werden sie nicht zur Klausur zugelassen und für die betreffende Veranstaltung werden keine Leistungspunkte für das Modul vergeben.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 2-Fach BA Niederlande-Deutschland-Studien	
15	Modulbeauftragte/r: Drs. Carin Lony	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: <u>Wissenschaftliches Arbeiten</u>																										
Modultitel englisch: _____																										
Studiengang: <u>Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i></u>																										
1	Modulnummer: 2 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																									
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1. & 2.</td> <td>LP:</td> <td>6</td> <td>Workload (h):</td> <td>180</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. & 2.	LP:	6	Workload (h):	180															
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. & 2.	LP:	6	Workload (h):	180																	
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Modulstruktur:</th> <th rowspan="2">Nr.</th> <th rowspan="2">Typ</th> <th rowspan="2">Lehrveranstaltung</th> <th rowspan="2">Status</th> <th rowspan="2">LP</th> <th rowspan="2">Präsenz (h + SWS)</th> <th rowspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Wissenschaftliches Arbeiten 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Wissenschaftliches Arbeiten 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:		Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)			1.	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	2.	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
Modulstruktur:		Nr.	Typ								Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)											
1.	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																				
2.	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																				
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden auf praxisorientierte Weise Inhalte behandelt, die für ein erfolgreiches Studium von hoher Bedeutung sind. Konkret geht es in der Veranstaltung des ersten Semesters darum, die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, die Vorbereitung und Durchführung verschiedener Prüfungsleistungen sowie das Thema Zeitmanagement zu erörtern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse durch geeignete Übungen zu verinnerlichen. Insbesondere wird die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen und deren Operationalisierung erläutert und trainiert. Darüber hinaus wird die Recherche nach Literatur und Informationen besprochen und geübt, sowie die Qualität und Verwendbarkeit verschiedener Quellen und Materialien thematisiert. In der zweiten Veranstaltung werden besonders die Präsentations- und Diskussionstechniken vertieft und praktisch erprobt. Das Verfassen wissenschaftlicher Texte wird auf praxisorientierte Weise und auf der Basis der bisherigen Fähigkeiten der Studierenden geübt. Darüber hinaus werden grundlegende Informationen zur Gewinnung und vor allem zur Auseinandersetzung mit Datenmaterial besprochen und durch praktische Aufgaben der Umgang mit verschiedenen Daten trainiert.</p> <p>Die oben dargestellten Inhalte werden während beider Veranstaltungen nicht getrennt vom übrigen Studienprogramm behandelt – vielmehr werden möglichst oft Bezüge zu den Inhalten und zu den Anforderungen in den anderen Veranstaltungen des ersten Studienjahres hergestellt werden. Die Aufgaben, die die Studierenden im Verlauf der beiden Semester bewältigen sollen, werden zum Teil als Einzelleistung und zum Teil in der Gruppe bearbeitet.</p>																									
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen durch die Auseinandersetzung mit den oben angeführten Inhalten über ein fundiertes und flexibel einsetzbares Wissen hinsichtlich der wissenschaftlichen Arbeitsweisen in ihrem Fach, wobei sie die Herausforderungen, die sich aus dem multidisziplinären Aufbau des Curriculums ergeben, kennen und bewältigen können. Sie besitzen die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, kritisch zu bewerten und für den jeweils erforderlichen Zweck zielgerichtet zu nutzen. Sie sind in der Lage, Anforderungen des Studiums effektiv zu bewältigen, indem sie Themen fundiert erschließen, strukturieren und die erzielten Ergebnisse in schriftlicher oder mündlicher Form präsentieren können. Die Studierenden sind befähigt, die Anforderungen verschiedener Prüfungsformen zu bewältigen und Aufgabenstellungen erfolgreich alleine oder in einer Gruppe zu lösen.</p>																									
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																									

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Prüfungsgespräch	20 min.	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	keine		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine		
13	Anwesenheit: In beiden Übungen ist die Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie den anderen Studierenden zum angestrebten Erfolg führen kann. Erfahrungen aus früheren Studiengängen haben gezeigt, dass viele Studierende Probleme haben, die im Rahmen dieses Moduls vermittelten Inhalte und Kompetenzen in Eigenleistung für sich zu erarbeiten. Dies trifft insbesondere auf Kommunikationskompetenzen zu. Um negative Auswirkungen entsprechender Defizite auf den Erfolg des Studiums zu vermeiden, dürfen die Studierenden bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen keine Leistungspunkte angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Dr. Markus Wilp		Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Basismodul Politik und Wirtschaft						
Modultitel englisch:								
Studiengang:		Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>						
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 14	Workload (h): 420			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Wirtschaftsstrukturen in den Niederlanden und Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	S	Politische Systeme im Vergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	3.	S	Deutsch-Niederländische Wirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
4.	S	Politische Kultur in den Niederlanden und Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul führt in die grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Strukturen in den Niederlanden und Deutschland ein und hebt deren Funktionen und Mechanismen hervor. Es werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der politischen Kulturen beider Länder erläutert und ihr Verhältnis und Zusammenwirken im europäischen Kontext, insbesondere im Bereich der Wirtschaftspolitik, erörtert. Der Fokus wird dabei auf die Entwicklungen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts gelegt. Die Studierenden werden mit dem aktuellen Forschungsstand sowie den Forschungs- und Analysemethoden bekannt gemacht. Dabei werden die Lehrinhalte dieses Moduls mit dem Erwerb und der Anwendung methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten im Modul wissenschaftliches Arbeiten verknüpft.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind mit der historischen Entwicklung und der aktuellen Situation der niederländischen und deutschen politischen Systeme vertraut und können deren Aufbau, Funktionen und Funktionsweisen erläutern. Sie kennen die jeweiligen Strukturen der Wirtschaftssysteme beider Länder, verstehen die jeweiligen Ziele und Mittel der Wirtschaftspolitik und können politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im europäischen Kontext charakterisieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Deutsch-niederländische Wirtschaftspolitik: Klausur	90 min.	50 %
	Politische Systeme im Vergl.: Referat (30 %) schriftliche Arbeit (70 %)	15 – 20 min. 10 – 12 S.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Wirtschaftsstrukturen: schriftliche Arbeit	5 – 8 Seiten	
	Politische Kultur in NL & D: Kurzreferat	10 min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Markus Wilp	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Basismodul Kommunikation und Medien																																												
Modultitel englisch:																																												
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																												
1	Modulnummer: 4 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																											
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1. & 2.</td> <td>LP: 14</td> <td>Workload (h): 420</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 14	Workload (h): 420																																				
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 14	Workload (h): 420																																						
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Einf. in die Kommunikationswissenschaft</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Medien und Mediensysteme</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>S</td> <td>Interkulturelle Kommunikation</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	Ü	Einf. in die Kommunikationswissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	2.	S	Medien und Mediensysteme	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120	3.	S	Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	4.	S	Interkulturelle Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
Modulstruktur:																																												
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																						
1.	Ü	Einf. in die Kommunikationswissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																						
2.	S	Medien und Mediensysteme	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																																						
3.	S	Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																						
4.	S	Interkulturelle Kommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																						
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul bietet eine systematische Einführung in die Kommunikationswissenschaft als universitäre Fachdisziplin sowie eine Einführung in die Medien- und Kulturlandschaft in den Niederlanden und Deutschland. Es werden Grundbegriffe, Modelle und Theorien von Kommunikation in der Gesellschaft erörtert, die Medien und Mediensysteme in Deutschland und den Niederlanden kontrastiv vorgestellt sowie die Bedeutung der privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und öffentlichen Institutionen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im öffentlichen Diskurs erläutert. Darüber hinaus werden kulturell bedingte kommunikative Unterschiede zwischen Deutschland und den Niederlanden analysiert, Problembereiche aufgedeckt und Lösungsstrategien erarbeitet, um interkulturelle Verständigung zu erleichtern und Missverständnisse zu erkennen und zu vermeiden. Hierbei vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie parallel im Basismodul Spracherwerb erlangen, inhaltlich.</p>																																											
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundbegriffe und Modelle der Kommunikation und verfügen über ein Überblickswissen über Strukturen und Funktionen der Handlungsträger in der medialen und medienkulturellen Öffentlichkeit in den Niederlanden und Deutschland. Sie kennen die Medien und Mediensysteme beider Länder und können deren Funktionen erläutern. Sie können kulturell bedingte Unterschiede im Kommunikationsverhalten in Deutschland und den Niederlanden aufzeigen und analysieren sowie Strategien zur Vermeidung von Misskommunikation zwischen Niederländern und Deutschen erkennen.</p>																																											
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>keine</p>																																											
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																											

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Medien und Mediensysteme: Referat (30 %) Klausur (70 %)	15 – 20 min. 90 min.	50 %
	Interkulturelle Kommunikation: Referat	25 – 30 min.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Einf. in die Kommunikationswissenschaft: Präsentation Gruppenarbeit Thesenpapier	25 – 30 min. 1 – 2 S.	
	Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens: Referat	20 min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren und der Übung ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: N.N. (kommissarisch: Dr. Loek Geeraedts)	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Basismodul Geschichte und Kultur					
Modultitel englisch:							
Studiengang:		Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Geschichte deutsch-niederländischer Beziehungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	2.	S	Kunstgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	S	Einf. Geschichte der Niederlande	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
4.	V	Niederländische Literaturgeschichte 1: Vom Mittelalter bis zum 19. Jh. / 1880 bis 1945	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	
4	Lehrinhalte: Das Modul gibt einen Überblick über die Geschichte der Niederlande vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart und betrachtet insbesondere die niederländisch-deutschen Beziehungen seit dem 19. Jahrhundert bis heute sowie der gegenseitigen Wahrnehmung. Betont werden dabei das Zusammenwirken geschichtlicher Ereignisse mit sozio-kulturellem Wandel und dessen Widerspiegelung auf kultureller Ebene in künstlerischen / literarischen Artefakten. Diese werden darüber hinaus unter Zuhilfenahme unterschiedlicher kultur- und literaturwissenschaftlicher Interpretationsmodelle analysiert und erläutert. Übungen aus dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten werden an entsprechenden fachwissenschaftlichen Beispielen angewandt, um methodische Fertigkeiten zu festigen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein breites und integriertes Wissen in den Bereichen der niederländischen Geschichte sowie insbesondere der Kunst- und der Literaturgeschichte. Sie können die niederländische Geschichte von der frühen Neuzeit bis zu Gegenwart periodisieren und Kontinuitätslinien der niederländisch-deutschen Beziehungen analysieren sowie deren Wechselwirkung mit der gegenseitigen Wahrnehmung erklären. Die Studierenden sind befähigt, niederländische und deutsche Kunstwerke ihren Entstehungsepochen zuzuordnen und sie, ebenso wie literarische Werke, in ihrem gesellschaftsgeschichtlichen Kontext zu interpretieren. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, grenzüberschreitende Kulturkontakte und Wechselwirkungen, auch im historischen Kontext, zu identifizieren und zu deuten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Geschichte deutsch-niederländischer Beziehungen: Prüfungsgespräch	20 min.	50 %
	Einführung niederländische Geschichte: Klausur	90 min.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Kunstgeschichte: Referat	20 min.	
	Literaturgeschichte 1: wöchentliche Aufarbeitung der Mitschriften zu Sitzungsprotokollen	jeweils 2 – 3 S.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Friso Wielenga	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Aufbaumodul Spracherwerb																																									
Modultitel englisch:																																									
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																									
1	Modulnummer: 6 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>3. & 4.</td> <td>LP:</td> <td>12</td> <td>Workload (h):</td> <td>360</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. & 4.	LP:	12	Workload (h):	360																														
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. & 4.	LP:	12	Workload (h):	360																																
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Modulstruktur:</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Nederlands 3* (Niederländisch 3)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60 (4 SWS)</td> <td>90</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Vertaling Duits-Nederlands* (Übersetzen Deutsch-Niederländisch)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>60 (4 SWS)</td> <td>90</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ü</td> <td>Grammatica en orthografie* (Grammatik und Orthographie)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>*Die Veranstaltungstitel wurden für den Akkreditierungsantrag ins Deutsche übersetzt. In Veranstaltungs-verzeichnissen werden allerdings nur die niederländischen verwendet.</p>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	S	Nederlands 3* (Niederländisch 3)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90		2.	S	Vertaling Duits-Nederlands* (Übersetzen Deutsch-Niederländisch)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90		3.	Ü	Grammatica en orthografie* (Grammatik und Orthographie)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	
Modulstruktur:																																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																			
1.	S	Nederlands 3* (Niederländisch 3)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90																																			
2.	S	Vertaling Duits-Nederlands* (Übersetzen Deutsch-Niederländisch)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	60 (4 SWS)	90																																			
3.	Ü	Grammatica en orthografie* (Grammatik und Orthographie)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																			
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Im Aufbaumodul Spracherwerb vertiefen die Studierenden, aufbauend auf die im Basismodul erworbenen Grundkenntnisse der niederländischen Sprache, ihre allgemein-kommunikativen Kompetenzen. Die aktive und passive Beherrschung des gesprochenen und geschriebenen Niederländisch wird eingeübt und vertieft.</p> <p>Studierende üben adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, schreiben, präsentieren und vermitteln. Das Hör- und Leseverständnis wird durch authentisches Textmaterial und Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult und die Produktion und Rezeption von Texten in unterschiedlicher medialer Form gefördert.</p> <p>Die Grundkenntnisse im orthographischen, morphologischen, syntaktischen sowie semantischen Bereich werden vertieft. Dies geschieht im Aufbaumodul verstärkt unter Beachtung von Interferenzen zwischen der niederländischen und der deutschen Sprache. Das Niederländische wird dem Deutschen kontrastiv gegenübergestellt.</p>																																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Sie können in der Fremdsprache problemlos diskutieren, argumentieren und interagieren. Die Studierenden verfügen über sichere Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Sie sind in der Lage die niederländische Sprache sowohl schriftlich als auch mündlich korrekt zu verwenden und Interferenzfehler mit dem Deutschen zu erkennen und zu verhindern.</p>																																								
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																																								
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																								

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Niederländisch 3: Klausur	90 min.	50 %
	Übersetzung Deutsch-Niederländisch: Klausur	90 min.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Grammatik und Orthographie: schriftlicher Test	45 min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:		
	8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Spracherwerb (Modul Nr. 1)		
13	Anwesenheit:		
	In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Lehrveranstaltung maximal vier Sitzungen (Spracherwerbsseminare) bzw. zwei Sitzungen (Übung) versäumen, andernfalls werden sie nicht zur Klausur zugelassen und für die betreffende Veranstaltung werden keine Leistungspunkte für das Modul vergeben.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	2-Fach BA Niederlande-Deutschland-Studien		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Drs. Carin Lony		Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Aufbaumodul Politik und Wirtschaft																																	
Modultitel englisch: _____																																	
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																	
1	Modulnummer: 7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>3. & 4.</td> <td>LP:</td> <td>16</td> <td>Workload (h):</td> <td>480</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. & 4.	LP:	16	Workload (h):	480																						
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. & 4.	LP:	16	Workload (h):	480																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td></td> <td>Wirtschaftsbeziehungen: grenzüberschreitende Markterschließung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td></td> <td>Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td></td> <td>Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>150</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.		Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S		Wirtschaftsbeziehungen: grenzüberschreitende Markterschließung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120	2.	S		Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120	3.	S		Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
Nr.		Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																										
1.	S		Wirtschaftsbeziehungen: grenzüberschreitende Markterschließung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																										
2.	S		Die Niederlande und Deutschland im europäischen Integrationsprozess	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																										
3.	S		Aktuelle Tendenzen der deutschen und niederländischen Politik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150																										
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Aufbauend auf den Kenntnissen und Fertigkeiten der Studierenden aus dem Basismodul Politik und Wirtschaft werden in diesem Modul die Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden seit der Mitte des 20. Jahrhunderts vertiefend thematisiert, wobei der Schwerpunkt auf den aktuellen Entwicklungen der wirtschaftlichen Beziehungen und politischen Tendenzen liegt. Insbesondere werden einerseits die Positionen und Rollen beider Länder innerhalb des europäischen Integrationsprozesses im historischen Kontext untersucht und andererseits die jeweilige Ausgestaltung der Handlungsspielräume der Länder auf politischer und wirtschaftlicher Ebene auf der Grundlage theoretischer Modelle analysiert. Es werden aktuelle politische Themen, die Deutschland und/oder die Niederlande betreffen, vergleichend und kontrastiv erörtert. In der Lehrveranstaltung Wirtschaftsbeziehungen wird zudem in Kleingruppen eine Analyse der unternehmerischen Aktivitäten zur Markterschließung am praktischen Beispiel einer selbst gewählten, grenzüberschreitend agierenden Unternehmung erarbeitet.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlinien der niederländischen und deutschen Europapolitik seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie verstehen das Zusammenwirken der politischen und wirtschaftlichen Kräfte in Deutschland und den Niederlanden und können Erfolge und diese im historischen europäischen Kontext erläutern. Sie sind befähigt, anhand von Primärquellen und Sekundärliteratur selbstständig Teilbereiche der Europapolitik vergleichend zu erforschen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, in Gruppenarbeit eine Analyse der Strategien einer deutschen oder niederländischen Unternehmung zur Markterschließung im jeweiligen Nachbarland vorzubereiten und in der Praxis durchzuführen.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>keine</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Wirtschaftsbeziehungen: eine schriftl. Analyse grenzüberschreitender Markterschließung (Kleingruppe, 3 Studierende)	12 S. insgesamt	50 %
	NL & D im europäischen Integrationsprozess: Referat (30 %) schriftliche Arbeit (70 %)	15 – 20 min. 15 S.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Aktuelle Tendenzen: Gruppenpräsentation mit Thesenpapier und vergleichende Buchrezension	20 min. 1-2 S. pro Studierender/m 10 S.	
	Wirtschaftsbeziehungen: mündlicher Vortrag der Analyse (s.o.)	20-30 min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 36 LP im Basisjahr erreicht worden sein, wobei das Spracherwerbsseminar Niederländisch 1 sowie das Modul Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Insbesondere trifft dies für die in Gruppenarbeit zu lösenden Aufgaben zu. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Markus Wilp	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Aufbaumodul Kommunikation und Medien																																					
Modultitel englisch:																																					
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																					
1	Modulnummer: 8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																				
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 3. & 4.</td> <td>LP: 16</td> <td>Workload (h): 480</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. & 4.	LP: 16	Workload (h): 480																													
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. & 4.	LP: 16	Workload (h): 480																															
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Kommunikation im öffentlichen Raum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Medienpolitik</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>4</td> <td>15 (1 SWS)</td> <td>105</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S</td> <td>Unternehmenskommunikation</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>150</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Kommunikation im öffentlichen Raum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150	2.	S	Medienpolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 (1 SWS)	105	3.	S	Unternehmenskommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150
Modulstruktur:																																					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																															
1.	S	Kommunikation im öffentlichen Raum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150																															
2.	S	Medienpolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 (1 SWS)	105																															
3.	S	Unternehmenskommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150																															
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul baut auf die Lehrinhalte des Basismoduls Kommunikation und Medien auf. Im Aufbaumodul wird die Rolle von Kommunikation und Medien in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft der Niederlande und Deutschlands kontrastiv behandelt. Einerseits wird ein vertiefter Einblick in die Nutzung medialer Strukturen für die „öffentliche Kommunikation“ erarbeitet, vor allem für die Bereiche Medienkommunikation und politische Kommunikation. Andererseits wird die Einflussnahme politischer Institutionen auf die Medienlandschaft und auf den Handlungsrahmen der Medienorganisationen und –unternehmen der beiden Länder untersucht. Weiterhin werden die Kommunikationsstrategien und das kommunikative Verhalten privatrechtlicher Unternehmen und öffentlicher Organisationen untersucht, sowohl in Bezug auf die externe wie die interne Kommunikation (Organisationskommunikation, Marktkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/PR). Im Rahmen des Moduls werden relevante wissenschaftliche Kommunikationstheorien und -modelle vorgestellt und anhand ausgewählter Beispiele kommunikative Funktionen und Mechanismen erläutert sowie Kommunikationsstrategien analysiert, die von den jeweiligen Akteuren verfolgt werden. Für den Bereich Unternehmenskommunikation wird darüber hinaus eine Feldstudie in Kleingruppen durchgeführt, die einen Teilbereich der Kommunikation einer selbst gewählten Unternehmung oder Organisation empirisch untersucht und auswertet.</p>																																				
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein umfassendes und vertieftes Wissen zum Themenbereich der öffentlichen Kommunikation und der Medienpolitik. Sie sind in der Lage, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie medienpolitische Problemfelder zu erkennen und Fragestellungen zu formulieren sowie diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu analysieren. Die Studierenden verfügen über umfangreiche kommunikationstheoretische Kenntnisse in den Bereichen der Unternehmenskommunikation und können diese in der Praxis problemorientiert anwenden, um Kommunikationsstrategien von Unternehmen und Organisationen kritisch zu analysieren und zu bewerten sowie Lösungsvorschläge für problematische Aspekte zu erarbeiten.</p>																																				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																																				
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																				

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Kommunikation im öffentlichen Raum: Klausur	90 min.	50 %
	Unternehmenskomm.: Feldstudie mit Bericht (50 %) und Präsentation in Gruppenarbeit (50 %)	6 S. je Studierender/m 20 min.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Medienpolitik: Referat Buchrezension schreiben	15 – 20 min. 3 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 36 LP im Basisjahr erreicht worden sein, wobei das Spracherwerbsseminar Niederländisch 1 sowie das Modul Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Insbesondere trifft dies für die in Gruppenarbeit zu lösenden Aufgaben zu. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: N.N. (kommissarisch: Dr. Roland Richter)	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Aufbaumodul Geschichte und Kultur																																												
Modultitel englisch:																																												
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																												
1	Modulnummer: 9 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																											
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 3. & 4.</td> <td>LP: 16</td> <td>Workload (h): 480</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. & 4.	LP: 16	Workload (h): 480																																				
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. & 4.	LP: 16	Workload (h): 480																																						
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Niederländische Kultur und Literatur im europäischen Kontext</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Erinnerungskulturen im Vergleich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>V</td> <td>Niederländische Literaturgeschichte 2: Nach 1945</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>T</td> <td>Tutorium Literaturgeschichte</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Niederländische Kultur und Literatur im europäischen Kontext	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120	2.	S	Erinnerungskulturen im Vergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150	3.	V	Niederländische Literaturgeschichte 2: Nach 1945	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	4.	T	Tutorium Literaturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
Modulstruktur:																																												
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																						
1.	S	Niederländische Kultur und Literatur im europäischen Kontext	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																																						
2.	S	Erinnerungskulturen im Vergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2 SWS)	150																																						
3.	V	Niederländische Literaturgeschichte 2: Nach 1945	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																																						
4.	T	Tutorium Literaturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																																						
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul werden auf Grundlage des im Basismodul Geschichte und Kultur erworbenen Wissens und Verstehens ausgewählte Themen des Bereichs Kultur und Geschichte vertiefend behandelt. Im Vordergrund steht die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Geschichte, Kultur und nationaler Identität. Dabei werden, eingebettet in ihren historischen Kontext, die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf die Schaffung konkreter Artefakte im Bereich der Literatur und Kultur behandelt. Die kulturellen Identitäten, die sich dadurch erfassen lassen, und die direkt mit Fragen nach dem historischen Bewusstsein und der nationalen Identität verbunden sind, werden mit Hilfe kulturhistorischer Interpretationsmethoden untersucht. Auch wenn es weder „das“ deutsche, noch „das“ niederländische historische Bewusstsein gibt, und das jeweilige historische Bewusstsein eher ein Konglomerat vielschichtiger und sich wandelnder Erinnerungen ist, gibt es sehr wohl national geprägte Strukturen der Erinnerung, deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten erläutert werden.</p>																																											
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein detailliertes Wissen über die Bedeutung der niederländischen und deutschen Geschichte für die jeweilige nationale Identität. Sie verstehen die gegenwärtigen Ausprägungen der nationalen Kulturen beider Länder aus deren historischer Entwicklung heraus und sind in der Lage, die kulturellen Eigenarten inklusive ihrer literarischen Besonderheiten fachübergreifend zu analysieren. Sie sind insbesondere befähigt, die (post-)moderne literarische Strömung kritisch zu untersuchen und zu beurteilen sowie literarische Werke vor ihrem soziokulturellen Hintergrund zu analysieren und zu interpretieren.</p>																																											
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																																											
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																																											

8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Niederländische Kultur und Literatur: Referat schriftliche Arbeit	20 min. 15 S.	50 %
	Erinnerungskulturen: Portfolio aus wöchentlichem Thesenpapier und schriftl. Zusammenfassung der LV	1 – 2 S. 2 – 3 S.	50 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Literaturgeschichte 2: wöchentliche Sitzungsprotokolle	je 2 – 3 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgesamt mindestens 36 LP im Basisjahr erreicht worden sein, wobei das Spracherwerbsseminar Niederländisch 1 sowie das Modul Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.		
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Insbesondere trifft dies für die in Gruppenarbeit zu lösenden Aufgaben zu. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Loek Geeraedts	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Vertiefungsmodul an der RUN																																																																	
Modultitel englisch:																																																																	
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																																																																	
1	Modulnummer: 10 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 5.</td> <td>LP: 30</td> <td>Workload (h): 900</td> </tr> </table>	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 30	Workload (h): 900																																																									
Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 30	Workload (h): 900																																																											
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th colspan="2">Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S/V</td> <td>Wahlpflichtveranstaltung**</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5 – 10*</td> <td>(2 – 6 SWS)*</td> <td>mind. 60*</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S/V</td> <td>Wahlpflichtveranstaltung**</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5 – 10*</td> <td>(2 – 6 SWS)*</td> <td>mind. 60*</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S/V</td> <td>Wahlpflichtveranstaltung**</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5 – 10*</td> <td>(2 – 6 SWS)*</td> <td>mind. 60*</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>S/V</td> <td>Wahlpflichtveranstaltung**</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5 – 10*</td> <td>(2 – 6 SWS)*</td> <td>mind. 60*</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>S/V</td> <td>Wahlpflichtveranstaltung**</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5 – 10*</td> <td>(2 – 6 SWS)*</td> <td>mind. 60*</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>S/V</td> <td>Wahlpflichtveranstaltung**</td> <td><input type="checkbox"/> P</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5 – 10*</td> <td>(2 – 6 SWS)*</td> <td>mind. 60*</td> </tr> </tbody> </table> <p>* abhängig von den Vorgaben der RUN zur entsprechenden Lehrveranstaltung ** siehe Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</p>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*	2.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*	3.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*	4.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*	5.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*	6.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
Modulstruktur:																																																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																																										
1.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*																																																										
2.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*																																																										
3.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*																																																										
4.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*																																																										
5.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*																																																										
6.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*																																																										
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt.																																																																
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, aus ihren Studieninteressen ihre Studienziele selbstständig abzuleiten und zu formulieren und diese planmäßig zu verfolgen. Sie verfügen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen über ein vertieftes, integriertes Fachwissen sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienschwerpunkts.																																																																
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aus dem Lehrveranstaltungsangebot der RUN (Facultät der Letteren) für Minorprogramme wählen die Studierenden fünf bis sechs Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 LP entsprechend ihrer Studieninteressen aus. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen werden mit dem Studiengangskoordinator des ZNS abgesprochen, und es wird eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen, welche Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht werden, um die Leistungen, die an der RUN erbracht werden, für das Studium am ZNS anzuerkennen.																																																																
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																																																																

8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung und Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der RUN	Aus den Noten aller Lehrveranstaltungen wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei die einzelnen Noten entsprechend der LP der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichtet werden.
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung und Dauer bzw. Umfang	
	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der RUN	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Um das Auslandssemester an der RUN beginnen zu können, müssen alle Module des ersten Studienjahres sowie die Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen wird nach den Vorgaben der RUN geregelt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johan Oosterman	Zuständiger Fachbereich: Faculteit der Letteren, RUN
16	Sonstiges: Die Struktur des Minorangebots an der Faculteit der Letteren wird momentan überarbeitet. Veränderungen der Titel und/oder der Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen werden im Januar 2011 bekanntgegeben. Dennoch bietet die aktuelle Auflistung der Lehrveranstaltungen eine Orientierung zu Studienmöglichkeiten in Nimwegen. Im Folgenden findet sich eine Auswahl an Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2010/2011 (jedes Semester ist in zwei Perioden geteilt, die jeweils ein halbes Semester umfassen): <ul style="list-style-type: none"> - V/S Literatuurgeschiedenis – Middeleeuwen, Rederijkers, Gouden Eeuw: 5 LP, 4 SWS, Aufgaben, Klausur - V Gender en de kunsten: 5 LP, 4 SWS, Aufgaben und Klausur - V Politieke cultuur: de verbeelding van de macht en de macht van beelden: 5 LP, 2 SWS, Klausur - V/S Gendergeschiedenis: 5 LP, 4 SWS, Hausarbeit und Klausur - V/S Geschiedenis Nederlands Katholicisme: 5 LP, 4 SWS, Aufgaben und Klausur - V Communication Management: 5 LP, 2 SWS, Multiple Choice Test am Ende des Semesters, 1 Aufgabe im Semester - V Internal Communication and New Media: 5 LP, 3 SWS, Klausur am Ende, Aufgaben während des Semesters - V/S Language, Cognition and Communication: 5 LP, 3 SWS, Aufgaben, Klausur 	

Modultitel deutsch: <u>Praktikum</u>						
Modultitel englisch: _____						
Studiengang: <i>Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien</i>						
1	Modulnummer: 11		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 16	Workload (h): 480	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	16	480
4	Lehrinhalte: Das Praktikum vermittelt einen Einblick in das von der/m Studierenden gewählte Berufsfeld, das entweder einen deutsch-niederländischen Bezug haben, sich schwerpunktmäßig mit den Niederlanden beschäftigen und/oder in den Niederlanden stattfinden soll. Dabei wird aufgezeigt, wie die in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die berufsspezifischen Tätigkeitsfelder zu übertragen sind. Die Reflexion des Praktikums findet einerseits schriftlich in Form eines Praktikumsberichts statt und andererseits in einer mündlichen Präsentation, in der den anderen Studierenden die Praktikumsinhalte vorgestellt und die Erfahrungen aller Studierender gemeinsam diskutiert werden.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, ihr theoretisches Fachwissen und ihre Sprachkenntnisse im gewählten Berufsfeld anzuwenden sowie die im Modul Wissenschaftliches Arbeiten und den fachwissenschaftlichen Modulen erworbenen Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit und Selbstorganisation einzusetzen. Sie kennen die Strukturen ihres Praktikumsunternehmens bzw. ihrer Praktikumsinstitution und die wichtigsten Aufgaben, die innerhalb ihres gewählten Arbeitsfeldes zu bearbeiten sind und können diese sowohl einem Laien- als auch einem Fachpublikum in schriftlicher und mündlicher Form darlegen.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsleistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					
	Praktikumsbericht			15 Seiten	100 %	
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					
	Kurzpräsentation bei einem eintägigen Workshop			15 min.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Um das Praktikum beginnen zu können, müssen alle Module des ersten Studienjahres sowie die Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters und mindestens drei Lehrveranstaltungen des fünften Semesters an der RUN erfolgreich abgeschlossen sein.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Drs. Carin Lony	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges: Da das Wintersemester der Radboud Universität Nimwegen bereits im Januar endet, kann das Praktikum bereits im Februar (Ende 5. Semester der WWU Münster) begonnen werden. Es soll ca. zwölf Wochen umfassen (à 36 bzw. 40 h). Der Workshop zum Praktikum findet in einer Blockveranstaltung statt, die insgesamt ca. acht Stunden Präsenzzeit umfasst. Abhängig von der Studierendenzahl und vom Zeitpunkt des Praktikums findet der Workshop gegebenenfalls in zwei Gruppen statt, damit eine Gruppengröße von 20 Studierenden nicht überschritten wird und alle Studierenden während oder nach Abschluss ihres Praktikums teilnehmen können. Im Praktikumsvertrag wird festgehalten, dass der Praktikumsberichts als Teil des Praktikums während der Arbeitszeit angefertigt wird und der Praktikant/die Praktikantin für die Teilnahme am Workshop von der Arbeit beim Praktikumsanbieter freigestellt wird.	

Modultitel deutsch: Bachelorarbeit																														
Modultitel englisch:																														
Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>																														
1	Modulnummer: 12 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																													
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 6.</td> <td>LP: 14</td> <td>Workload (h): 420</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 14	Workload (h): 420																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 14	Workload (h): 420																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Kolloquium</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Bachelorarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>12</td> <td>0</td> <td>360</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	2.		Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	0	360
Modulstruktur:																														
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																								
1.	S	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																								
2.		Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	0	360																								
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Studierenden schreiben in diesem Modul eine Bachelorarbeit. Das Thema der Arbeit wird selbst aus einem (oder mehreren) der fachwissenschaftlichen Bereiche gewählt, die in diesem Studiengang thematisiert werden, und hat einen deutsch-niederländischen Bezug. Es kann aus Fragestellungen entwickelt werden, die während des Praktikums von Interesse waren. Die Bachelorarbeit kann somit einen praxisorientierten Charakter tragen. Der Prozess der Entwicklung der Forschungsfrage, der Bearbeitung der Fragestellung und des Schreibens der Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium begleitet. Hier werden den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Thema der Arbeit, der Arbeitsplan sowie der Fortschritt der Bearbeitung vorgestellt. Gemeinsam werden sowohl inhaltliche als auch methodische Probleme diskutiert, die sich bei der Erarbeitung der Bachelorarbeit zeigen.</p>																													
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind auf Grund ihrer in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kompetenzen in der Lage, selbstständig eine Forschungsfrage zu entwickeln und diese mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Diskussionen zu bearbeiten. Sie verfügen über die Kompetenz, ihrer Untersuchung eine solide Quellen-, Literatur- und Datenbasis zugrunde zu legen, eigenständig Forschungsarbeit zu leisten und die Inhalte und Ergebnisse ihrer Analyse auf einem sprachlich adäquaten Niveau schriftlich und mündlich zu präsentieren. Die Studierenden zeigen in ihrer Arbeit, dass sie auf der Grundlage der Literatur eigene Schwerpunkte setzen, Standpunkte entwickeln und diese auch kritisch reflektieren können. Im Kolloquium weisen die Studierenden nach, dass sie ihr Forschungsthema präsentieren und ihren Untersuchungsaufbau plausibel begründen und verteidigen können. Sie sind zugleich in der Lage, ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen zielführende Ratschläge zu erteilen sowie Stärken und Schwächen der vorgestellten Bachelorarbeiten zu erkennen.</p>																													
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>keine</p>																													
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																													
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bachelorarbeit</td> <td>40 – 45 Seiten</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Bachelorarbeit		40 – 45 Seiten	100 %																	
Prüfungsleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																														
Bachelorarbeit		40 – 45 Seiten	100 %																											

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Kolloquium: Kurzpräsentation	Dauer bzw. Umfang 15 min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 16 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Um das Modul Bachelorarbeit beginnen zu können, müssen alle Module des ersten Studienjahres sowie die Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters und mindestens drei Lehrveranstaltungen des fünften Semesters an der RUN erfolgreich abgeschlossen sein.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit der Studierenden im Kolloquium ist unerlässlich, da die gegenseitige Einschätzung der Bachelorprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen Teil des Lernprozesses ist, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentieren ist.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Friso Wielenga	Zuständiger Fachbereich: Zentrum für Niederlande-Studien
16	Sonstiges:	